

Personalvorsorgestiftung der
Würth-Gruppe Schweiz

Vorsorgereglement

Version 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Allgemeines	4
Art. 1	Name und Zweck der Stiftung	4
Art. 2	Vorsorgepläne	4
1.2	Versicherungspflicht.....	4
Art. 3	Versicherungspflichtige Arbeitnehmer	4
Art. 4	Beginn des Versicherungsschutzes	5
Art. 5	Ende des Versicherungsschutzes	5
Art. 6	Gesundheitsprüfung	5
Art. 7	Unbezahlter Urlaub	6
Art. 8a	Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns.....	7
Art. 8b	Weiterführung des Vorsorgeschatzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	7
1.3	Versicherungsgrundlagen.....	8
Art. 9	Jahreslohn	8
Art. 10	Versicherter Jahreslohn	8
Art. 11	Berechnung des massgebenden Alters	9
Art. 12	Pensionierungsalter.....	9
1.4	Finanzierung	9
Art. 13	Beitragspflicht	9
Art. 14	Beitragsbefreiung	9
Art. 15	Höhe der Beiträge	10
Art. 16	Einkauf von Vorsorgeleistungen beim Eintritt	10
Art. 17	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/Rückzahlung von Vorbezügen	11
Art. 18	Sparguthaben eines aktiven Versicherten	11
Art. 19	Sparguthaben eines invaliden Versicherten	11
Art. 20	Zinssatz für das Sparguthaben	12
1.5	Leistungen	12
Art. 21	Übersicht über die Leistungen	12
Art. 22	Altersrente	13
Art. 23	Kapitalauszahlung	13
Art. 24	Teilpensionierung	14
Art. 25	Pensionierten-Kinderrente	14
Art. 26	Invalidenrente	14
Art. 27	Invaliden-Kinderrente	15
Art. 28	Ehegattenrente / Rente für den eingetragenen Partner	15
Art. 29	Lebenspartnerrente	16
Art. 30	Rente für geschiedene Ehegatten.....	17
Art. 31	Waisenrente	17
Art. 32	Todesfallkapital	17
1.6	Zusatzkonto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	18
Art. 33	Eröffnung eines Zusatzkontos.....	18
Art. 34	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto	18
Art. 35	Zusatzkonto eines Versicherten	19
Art. 36	Zusatzkonto eines invaliden Versicherten.....	19
Art. 37	Zinssatz für das Zusatzkonto	19
Art. 38	Verwendung des Zusatzkontos	19

1.7	Austritt.....	20
Art. 39	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	20
Art. 40	Höhe der Austrittsleistung	20
Art. 41	Verwendung der Austrittsleistung	20
2.	Zusätzliche Bestimmungen.....	21
2.1	Koordination der Leistungen, Vorleistungen	21
Art. 42	Koordination der Leistungen	21
Art. 43	Sicherung der Leistungen, Vorleistungen	22
2.2	Auszahlungsbestimmungen	22
Art. 44	Auszahlungsbestimmungen	22
2.3	Anpassung der laufenden Renten.....	23
Art. 45	Anpassung der laufenden Renten.....	23
2.4	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	23
Art. 46	Vorsorgeausgleich bei Scheidung.....	23
Art. 47	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	24
3.	Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation	25
Art. 48	Finanzielles Gleichgewicht.....	25
Art. 49	Rückstellungspolitik.....	25
Art. 50	Teilliquidation	26
4.	Organisation und Verwaltung	26
Art. 51	Der Stiftungsrat	26
Art. 52	Verwaltungskommission	27
Art. 53	Die Geschäftsführung.....	28
Art. 54	Die Kontrolle	29
Art. 55	Schweigepflicht	29
5.	Informations- und Meldepflichten.....	29
Art. 56	Information der Versicherten und Rentenbezüger	29
Art. 57	Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten und Rentenbezüger.....	29
6.	Schlussbestimmungen	30
Art. 58	Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements bzw. Vorsorgeplans	30
Art. 59	Rechtspflege	30
Art. 60	Übergangsbestimmungen	30
Art. 61	Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung	31
Art. 62	In-Kraft-Treten	31
7.	Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse	32
A 1	Massgebende Beträge, Grenzbeträge	32
A 2	Umwandlungssätze	32

Verwendete Begriffe	
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Alters- und Invalidenrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente erhalten
Arbeitgeber	Würth AG sowie mit ihr verbundene Unternehmungen der Würth-Gruppe Schweiz, die sich mittels eines Anschlussvertrags der Pensionskasse angeschlossen haben
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BBV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der "eingetragenen Partnerschaft" gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
Pensionskasse	Personalvorsorgestiftung der Würth-Gruppe Schweiz
Sparbeiträge	Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers, welche dem Sparkonto gutgeschrieben werden
Sparguthaben	Guthaben des Versicherten
Sparkonto	Konto mit dem Guthaben des Versicherten
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Versicherter	In der Pensionskasse versicherte, voll arbeitsfähige, Arbeitnehmer des Arbeitgebers
Verwaltungskommission	Paritätisches Organ des Vorsorgewerks, das den Vorsorgeplan bestimmt
Vorsorgefall	Die versicherten Ereignisse: Alter, Invalidität und Tod
Vorsorgewerk	Für jeden Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer in der Pensionskasse versichert hat, wird für die Festlegung des Vorsorgeplans ein eigenes Vorsorgewerk geführt
Vorsorgeplan	Pro Vorsorgewerk festgelegte Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
Zusatzkonto	Konto mit dem Guthaben des Versicherten zur Vorfinanzierung der Beseitigung der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung

Im Rahmen des vorliegenden Vorsorgereglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

¹ Unter dem Namen "Personalvorsorgestiftung der Würth-Gruppe Schweiz" (nachfolgend "Pensionskasse" genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Arlesheim.

² Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements (wobei die Anhänge einen integrierenden Bestandteil bilden), des Vorsorgeplans und des BVG für die Arbeitnehmer der Würth AG sowie der mit ihr verbundenen Unternehmungen der Würth-Gruppe Schweiz, welche sich mittels eines Anschlussvertrags an die Pensionskasse angeschlossen haben. Die Pensionskasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Vorsorge gemäss BVG durchführt. Sie ist daher gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, im Minimum die Leistungen gemäss BVG zu erbringen. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten eine "Schattenrechnung", aus der das Sparguthaben und die Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.

³ Die Pensionskasse ist dabei wie folgt strukturiert: Die Arbeitgeber, welche ihre Arbeitnehmer in der Pensionskasse versichert haben, werden hinsichtlich Buchhaltung und Vorsorgereglement nicht getrennt geführt. Es bestehen somit Solidaritäten zwischen den Arbeitgebern im Rahmen der Pensionskasse. Damit hat die Pensionskasse selbst die Struktur analog zu einer Gemeinschaftsstiftung. Die Pensionskasse führt jedoch für jeden Arbeitgeber ein Vorsorgewerk.

⁴ Die Beziehungen zwischen der Pensionskasse und den Versicherten oder anspruchsberechtigten Personen werden durch das vorliegende Vorsorgereglement und, soweit es um die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung geht, für jedes Vorsorgewerk bzw. für jede Versichertengruppe (nachfolgend „Kollektiv“ genannt) im Vorsorgeplan geregelt.

⁵ Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet alleine das Stiftungsvermögen.

Art. 2 Vorsorgepläne

¹ Es besteht die Möglichkeit, für verschiedene Versichertenkollektive unterschiedliche Vorsorgepläne vorzusehen. Voraussetzung dafür ist, dass die verschiedenen Kollektive basierend auf objektiven Kriterien – wie z.B. Alter, berufliche Funktion, Lohnniveau, etc. – gebildet werden. Der Arbeitgeber kann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wobei die entsprechenden Kollektive im Vorsorgeplan definiert werden.

² Bestehen verschiedene Vorsorgepläne, werden freiwillige Einkäufe gemäss Art. 17 und 34 zuerst bis zur maximalen Einkaufssumme in demjenigen Vorsorgeplan gutgeschrieben, in welchem die Sparguthaben gemäss BVG geführt werden.

³ Dem Versicherten kann im Vorsorgeplan die Möglichkeit geboten werden, aus verschiedenen Sparvarianten auszuwählen. In diesem Fall kann der Versicherte jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar bzw. beim Eintritt die Sparvariante auswählen.

1.2 Versicherungspflicht

Art. 3 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

¹ In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 4 dieses Artikels, alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer des Arbeitgebers aufgenommen, die dem im Vorsorgeplan genannten

Versichertenkreis angehören. Insbesondere wird im Vorsorgeplan auch der Mindestlohn für die Aufnahme (die Eintrittsschwelle) festgelegt.

² Sämtliche zu versichernden Arbeitnehmer sind durch den Arbeitgeber der Pensionskasse namentlich anzumelden.

³ Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn

- a) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird. Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt auf den Zeitpunkt, auf den die Verlängerung vereinbart wurde.
- b) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall sind die Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so sind die Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

⁴ Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den erwerbsfähigen Teil versichert.

Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes

¹ Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber, sofern die Bedingungen gemäss Art. 3 Abs. 1 erfüllt sind. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz.

² Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.

³ Die Versicherung ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Dies bedeutet, dass die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall nur Leistungen erbringt, welche nach den Vorgaben gemäss BVG berechnet werden. Die Pensionskasse macht die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 6 abhängig.

Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes

¹ Der Versicherungsschutz erlischt, vorbehalten Abs. 3, wenn das Arbeitsverhältnis eines Versicherten beim Arbeitgeber endet, ausser es werden Vorsorgeleistungen fällig. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Vorsorgeschatzes gemäss Art. 8b.

² Die Versicherung endet ebenfalls, wenn der im Vorsorgeplan definierte Mindestlohn nicht mehr erreicht wird.

³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die Versicherung bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach dem Austritt aus der Pensionskasse.

⁴ Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 39 bis 41 geregelt.

Art. 6 Gesundheitsprüfung

¹ Die Pensionskasse verlangt vom Versicherten beim Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand. Dem Versicherten wird der Gesundheitsfragebogen der Pensionskasse mit den Vertragsunterlagen durch den Arbeitgeber zugestellt. Der Versicherte hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt der Versicherte die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so versichert die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG.

² Soweit für die Durchführung der beruflichen Vorsorge (Gesundheitsprüfung, Abwicklung eines Leistungsfalls) erforderlich, hat der Versicherte die IV, die MV, die UV, frühere Vorsorgeeinrichtungen, die Kranken- und/oder Unfalltaggeldversicherung, allfällige ausländische Versicherungen, die Rückversicherungsgesellschaft sowie die behandelnden Ärzte von der

Wahrung des Berufs- und Amtsgeheimnisses gegenüber der Pensionskasse zu entbinden und ermächtigt die genannten Institutionen und Personen, der Pensionskasse bei Bedarf die notwendigen Auskünfte darüber zu erteilen und entsprechende Akteneinsicht (inkl. medizinische Akten) zu gewähren.

³ Die Pensionskasse kann für die Risiken Tod und Invalidität einen Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen anbringen und damit den Versicherungsschutz einschränken. Dem Versicherten wird nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens innert 20 Arbeitstagen entweder die definitive Aufnahme schriftlich bestätigt, wenn kein Vorbehaltsgrund vorliegt, oder mitgeteilt, dass weitere Abklärungen nötig sind. Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber drei Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. des vertrauensärztlichen Berichts, schriftlich mitgeteilt. Sie sind auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränkt. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass kein Vorbehaltsgrund vorliegt resp. der Bekanntgabe eines Vorbehalts, beschränken sich die Leistungsansprüche auf die Mindestansprüche gemäss BVG.

⁴ Stellt die Pensionskasse im Leistungsfall fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand oder die Angaben anlässlich der vertrauensärztlichen Untersuchung unwahre oder unvollständige Angaben enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse, innerhalb von drei Monaten nach Kenntnismahme der Anzeigepflichtverletzung, die überobligatorischen Invaliditäts- und Todesfalleistungen rückwirkend auf Beginn der Versicherung für die gesamte Dauer des Leistungsbezugs ablehnen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

⁵ Vorbehalte und Leistungskürzungen erstrecken sich nicht auf die Mindestleistungen gemäss BVG sowie auf die Versicherung, die mit eingebrachten Austrittsleistungen erworben werden. Ein zeitlich noch nicht abgelaufener Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung kann jedoch bis zu einer Dauer von insgesamt fünf Jahren weitergeführt werden.

⁶ Tritt der Tod oder die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten, die zur Invalidität oder zum Tod des Versicherten führt, während der Vorbehaltsdauer auf Grund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, so gilt der Ausschluss für die ganze Laufzeit der Leistung.

⁷ Spätestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen alle Leistungsvorbehalte weg, sofern weder der Tod noch die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten, die zur Invalidität oder zum Tod des Versicherten führt, auf Grund eines Leidens, das zu einem Vorbehalt geführt hat, eingetreten ist.

⁸ Bei Erhöhung der Vorsorgeleistungen oder einem Wechsel des Vorsorgeplans gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis 7 sinngemäss für die zusätzlich zu versichernden Leistungen.

Art. 7 Unbezahlter Urlaub

¹ Beim unbezahlten Urlaub bis maximal 12 Monate verfügt der Versicherte über die folgenden Wahlmöglichkeiten:

- a) Der Versicherte verlangt den Austritt aus der Pensionskasse.
- b) Der Versicherte führt den Versicherungsschutz in der Pensionskasse im bisherigen Umfang weiter.
- c) Der Versicherte schliesst mit der Pensionskasse eine Risikoversicherung gegen die Risiken Invalidität und Tod für die Dauer des unbezahlten Urlaubs ab. Für das Risiko Alter wird die Versicherung vom effektiven Beginn des unbezahlten Urlaubs bis zum vereinbarten Zeitpunkt des erneuten Stellenantritts unterbrochen.

² Der Versicherte hat bis zum Antritt des unbezahlten Urlaubs der Pensionskasse schriftlich mitzuteilen, welche Variante er wünscht. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Mitteilung ein, wird automatisch die Versicherungsvariante gemäss Buchstabe c) umgesetzt. Der Versicherte wird dann schriftlich darüber informiert.

³ Für die Varianten b) und c) hat der Versicherte neben den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge in einem Einmalbetrag vor Beginn des unbezahlten Urlaubs an die Pensionskasse zu entrichten. Der Arbeitgeber besorgt das Inkasso beim Versicherten.

Art. 8a Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns

- ¹ Nach dem 58. Geburtstag kann der Versicherte verlangen, dass die berufliche Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Jahreslohn weitergeführt wird, sofern sein Jahreslohn um höchstens 50 % reduziert wird.
- ² Das Weiterführen des bisherigen versicherten Jahreslohns ist jedoch höchstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Der Versicherte hat dazu neben seinen Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen versicherten Jahreslohns auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge zum bisherigen versicherten Jahreslohn an die Pensionskasse zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber direkt vom Jahreslohn in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.
- ³ Die Weiterführung des versicherten Jahreslohns endet bei einer Teilpensionierung oder sobald der Versicherte ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 8b Weiterführung des Vorsorgeschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

- ¹ Ein Versicherter, der nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen. Er hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung, hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Sparguthaben durch Spargutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Verlangt er die Weiterversicherung nicht, erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse bzw. die vorzeitige Pensionierung.
- ² Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Pensionskasse, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Spargutschriften weiter geäufnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Der Versicherte ist – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Absätzen 3 bis 7 – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.
- ³ Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn gemäss Art. 10. Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, einen tieferen versicherten Lohn zu wählen. Diese Wahl kann bei Anmeldung zur Weiterversicherung erfolgen sowie einmal jährlich für Gültigkeit ab 1. Januar des Folgejahres.
- ⁴ Der Versicherte hat der Pensionskasse die gesamten reglementarischen Risikobeiträge (d.h. seinen Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt er die Weiteräufnung des Sparguthabens, hat er auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Das Beitragsinkasso erfolgt durch die Pensionskasse direkt beim Versicherten. Die Beiträge sind fällig bis Ende des jeweiligen Monats.
- ⁵ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird seine Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Pensionskasse und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.
- ⁶ Die Weiterversicherung endet
 - bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter);
 - bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters;
 - bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse nur bei Vorliegen von Beitragsausständen, spätestens nach Ablauf der Fälligkeit gemäss Abs. 4, gekündigt werden. Die Versicherung endet am Ende des letztbezahlten Monats.

⁷ Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

1.3 Versicherungsgrundlagen

Art. 9 Jahreslohn

¹ Der Jahreslohn ist im Vorsorgeplan definiert und bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Jahreslohns. Bei rückwirkenden Änderungen des Jahreslohns sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung des Jahreslohns zu entrichten bzw. zurück zu erstatten.

² Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse den gemäss Vorsorgeplan definierten Jahreslohn jeweils per 1. Januar bzw. beim Eintritt in die Pensionskasse. Unterjährige Lohnanpassungen werden gemäss den Bestimmungen im Vorsorgeplan berücksichtigt.

³ Arbeitnehmer, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, werden für den Jahreslohn versichert, den sie beim Arbeitgeber beziehen, der bei der Pensionskasse angeschlossen ist, sofern dieser Jahreslohn den Mindestlohn gemäss dem Vorsorgeplan übersteigt. Die freiwillige Mitversicherung des Jahreslohns bei einem anderen Arbeitgeber gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG ist ausgeschlossen.

⁴ Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.

⁵ Ist ein neu zu versichernder Arbeitnehmer teilinvalid, wird der Jahreslohn anhand des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden festen Jahreslohns festgesetzt.

Art. 10 Versicherter Jahreslohn

¹ Der versicherte Jahreslohn ist im Vorsorgeplan definiert und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.

² Zur Koordination der Vorsorgeleistungen mit denjenigen der AHV/IV kann ein Koordinationsabzug vorgesehen werden. Die Höhe des Arbeitspensums kann bei der Bestimmung des Koordinationsabzugs mitberücksichtigt werden. Die Einzelheiten sind im Vorsorgeplan geregelt.

³ Der versicherte Jahreslohn ist begrenzt auf den maximal versicherbaren Jahreslohn gemäss BVG. Im Vorsorgeplan kann ein Minimum und ein Maximum für den versicherten Jahreslohn festgelegt werden.

⁴ Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Jahreslohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Jahreslohns verlangen. Der versicherte Jahreslohn wird in diesem Fall ab Eintreffen des Gesuchs des Versicherten herabgesetzt.

⁵ Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse den versicherten Jahreslohn entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 26 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Jahreslohn konstant. Für den aktiven Teil wird der versicherte Jahreslohn nach den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohns festgesetzt.

Art. 11 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 12 Pensionierungsalter

- ¹ Das ordentliche Pensionierungsalter richtet sich nach dem Vorsorgeplan.
- ² Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem 58. Geburtstag möglich.
- ³ Bleibt der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter im Dienste des Arbeitgebers, ist ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen längstens für fünf Jahre über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus möglich.

1.4 Finanzierung

Art. 13 Beitragspflicht

- ¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber der Monatslohn oder Lohnersatz (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet wird, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das ordentliche Pensionierungsalter erreicht wird. Im Todesfall zählt der Todesmonat. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung gemäss Art. 14.
- ² Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Jahreslohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen.
- ³ Wird das Arbeitsverhältnis in Absprache mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fortgesetzt und die Pensionierung aufgeschoben, werden die Sparbeiträge, sofern im Vorsorgeplan vorgesehen, bis zur effektiven Pensionierung weiter erhoben. Der Versicherte hat jedoch auch die Möglichkeit, auf die weitere Beitragserhebung zu verzichten. Ein entsprechender Entscheid muss der Pensionskasse spätestens bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters schriftlich mitgeteilt werden.
- ⁴ Liegt die Aufnahme in die Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats. Beginnt die Aufnahme in die Pensionskasse ab dem 16. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten des Folgemonats.
- ⁵ Erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag des Vormonats. Erfolgt der Austritt ab dem 16. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag desselben Monats.
- ⁶ Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Jahreslohns, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist. Der Zeitpunkt richtet sich nach Art. 14.
- ⁷ Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem letzten versicherten Jahreslohn weiterhin zu entrichten.
- ⁸ Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven.
- ⁹ Für die Beiträge während der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG sind die Bestimmungen in Art. 8b massgebend.

Art. 14 Beitragsbefreiung

- ¹ Bei einer Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt nach Ablauf einer Wartefrist von 3 Monaten ab Beginn der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit bzw. spätestens mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, die Beitragsbefreiung ein, sofern der Versicherte bis zu diesem Zeitpunkt das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht hat. Sie wird für den Versicherten und den Arbeitgeber solange gewährt, wie die Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Bei teilweiser Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Teilinvalidität wird die Beitragsbefreiung analog zur Rentenberechtigung gemäss Art. 26 Abs. 2 gewährt. Dazu wird der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Lohn mit der Rentenberechtigung gewichtet.

³ Mehrere Perioden von Arbeitsunfähigkeiten innerhalb von 12 Monaten aus gleicher Ursache werden zusammengezählt. Liegt eine andere Ursache vor oder liegen zwischen zwei Perioden mehr als 3 Monate, in denen der Versicherte ununterbrochen vollständig erwerbs- bzw. arbeitsfähig war, so beginnt die Wartefrist erneut zu laufen.

⁴ Bis zur Feststellung der Invalidität im Sinne von Art. 26 erfolgt die Beitragsgutschrift lediglich provisorisch und wird aufgrund der ärztlichen Zeugnisse gewährt. Ergibt sich nachträglich, dass der von der IV verfügte Invaliditätsgrad von dem zur Gutschrift der Beiträge berücksichtigten Grad der Arbeitsunfähigkeit abweicht, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend korrigiert.

⁵ Ist im Vorsorgeplan die Möglichkeit vorhanden, zwischen verschiedenen Sparvarianten zu wählen, dann gilt bei einem Wechsel des Sparplans bei der Sparbeitragsbefreiung das Folgende: Besteht beim Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine weniger als 12-monatige Zugehörigkeit zum gewählten Sparplan, erfolgt die Beitragsbefreiung gemäss den Sparbeiträgen des vor dem Planwechsel gültigen Sparplans.

⁶ Die Beitragsbefreiung erfolgt auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Erwerbsunfähigkeit geführt hat, versicherten Jahreslohn und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

Art. 15 Höhe der Beiträge

¹ Sofern dem Versicherten im Vorsorgeplan die Möglichkeit geboten wird, kann er jährlich, jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar bzw. beim Eintritt in die Pensionskasse zwischen zwei Sparvarianten („Standard“ und „Plus“) wählen. Die Höhe des Spar- und Risikobeitrags des Arbeitgebers bleibt ungeachtet der Planwahl gleich. Die Planwahl hat keinen Einfluss auf die Berechnung der freiwilligen Einkaufssumme.

² Wünscht der Versicherte eine Änderung der Sparvariante, so hat er dies der Pensionskasse bis spätestens 31. Oktober (eintreffend) schriftlich mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen. Beim Fehlen von Instruktionen werden die Sparbeiträge gemäss der Sparvariante „Standard“ erhoben.

³ Die Höhe der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind im Vorsorgeplan ersichtlich.

⁴ Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge beschliessen (vgl. Art. 48 Abs. 2).

Art. 16 Einkauf von Vorsorgeleistungen beim Eintritt

¹ Beim Eintritt muss ein Versicherter sämtliche Freizügigkeitsguthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. sämtliche Formen von Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einbringen. Die Pensionskasse kann vom Versicherten eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.

² Die eingebrachten Austrittsleistungen werden für den Einkauf bis zur maximal möglichen Einkaufssumme gemäss den Einzelheiten des Vorsorgeplans verwendet, wobei die eingebrachte Austrittsleistung entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung dem vorhandenen Sparguthaben gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben wird.

³ Falls die eingebrachten Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Rückzahlungen von Vorbezügen grösser sind als die maximal möglichen Einkaufssumme gemäss den Einzelheiten des Vorsorgeplans, werden die eingebrachten Austrittsleistungen vollständig dem Sparguthaben gutgeschrieben. Der Versicherte kann jedoch schriftlich verlangen, dass der Betrag, welcher die maximal mögliche Einkaufssumme übersteigt, auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice verwendet wird.

Art. 17 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/Rückzahlung von Vorbezügen

¹ Während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, kann ein Versicherter seine Altersleistungen verbessern, indem er, maximal zweimal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt. Dies ist jedoch nur möglich, sofern allfällige Vorbezüge für Wohneigentumsförderung bereits zurückbezahlt sind. Diese werden dem vorhandenen überobligatorischen Sparguthaben gutgeschrieben.

² Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Jahreslohns. Die Einzelheiten sind im Vorsorgeplan festgehalten.

³ Bei Versicherten, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Jahreslohnes nicht übersteigen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen gemäss Abs. 2 geleistet werden.

⁴ Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während dreier Jahre nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Die Pensionskasse ist weder verpflichtet, die Versicherten in steuerrechtlicher Hinsicht zu beraten noch obliegt ihr im Hinblick auf die Beurteilung eines steuerrechtlich relevanten Sachverhalts durch die zuständige Steuerbehörde eine Verantwortung.

⁵ Die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung ist bis zu dem im Vorsorgeplan festgehaltenen ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Nachher können freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die im Vorsorgeplan festgehaltene maximal mögliche Einkaufssumme nicht überschreiten.

⁶ Übersteigt das Guthaben auf dem Zusatzkonto die reglementarisch definierte maximale Einkaufssumme, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 2 in Abzug gebracht.

⁷ Ergeben sich durch den Einkauf oder die Rückzahlung von Vorbezügen, nebst der Erhöhung des Sparguthabens, höhere Risikoleistungen, so gelten für diese Erhöhung die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt gemäss Art. 6 sinngemäss.

Art. 18 Sparguthaben eines aktiven Versicherten

¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist.

² Das Sparguthaben des Versicherten besteht aus:

- den Sparbeiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers gemäss gewähltem Vorsorgeplan;
- den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
- allfälligen freiwilligen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum;
- dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
- den Zinsen;
- abzüglich Vorbezüge für Wohneigentum;
- abzüglich der Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.

Art. 19 Sparguthaben eines invaliden Versicherten

¹ Bei Vollinvalidität wird das Sparguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Sparguthaben des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben gemäss Art. 18 und den künftigen jährlichen Sparbeiträgen gemäss Vorsorgeplan ohne Zinsen. Die Sparbeiträge werden dabei auf dem

versicherten Jahreslohn erhoben, der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Sparguthaben entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 26 Abs. 2 auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 20 Zinssatz für das Sparguthaben

¹ Der Zinssatz für das laufende Geschäftsjahr wird jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen Versicherten festgelegt, die bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahrs nicht aus dem Bestand der aktiven Versicherten ausgeschieden sind. Austritte sowie Pensionierungen per 31. Dezember werden aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung ebenfalls dazu gezählt. Der Stiftungsrat legt auch den Zinssatz für die unterjährigen Geschäftsfälle des kommenden Geschäftsjahrs fest.

² Für das Sparguthaben gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge kann der Stiftungsrat unterschiedliche Zinssätze bestimmen.

³ Der Zins wird auf dem Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Sparguthaben gutgeschrieben. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, so wird der Zins auf dem Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres pro rata berechnet. Im Laufjahr eingebrachte Eintrittsleistungen, Einkaufssummen und getätigte Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata verzinst.

1.5 Leistungen

Art. 21 Übersicht über die Leistungen

¹ Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:

- Altersrente und Kapitalauszahlung (Art. 22 bzw. 23)
- Pensionierten-Kinderrente (Art. 25)
- Invalidenrente (Art. 26)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 27)
- Ehegattenrente (Art. 28)
- Leistungen an eingetragene Partner (Art. 28)
- Lebenspartnerrente (Art. 29)
- Rente für geschiedene Ehegatten (Art. 30)
- Waisenrente (Art. 31)
- Todesfallkapital (Art. 32)

² Die Leistungen bei Invalidität und Tod werden gewährt, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Eintritts oder der Erhöhung der Invalidität bzw. beim Tode bei der Pensionskasse versichert ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zu dieser Invalidität oder dieser Erhöhung der Invalidität bzw. dem Tod geführt hat, versichert war. Ist der austretende Versicherte im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. nach Ablauf der Nachdeckungsfrist nicht voll arbeitsfähig und wird in der Folge innerhalb von 360 Tagen invalid im Sinne der IV, so besteht ein Anspruch auf Invalidenleistungen nach diesem Vorsorgereglement. Erhöht sich der Invaliditätsgrad aus gleicher Ursache innert weiteren 90 Tagen, oder erhöht sich der Invaliditätsgrad einer bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist bei einem Invalidenrentner aus gleicher Ursache innert 90 Tagen, werden auch für die Erhöhung die Invaliditätsleistungen nach diesem Vorsorgereglement erbracht. Tritt die Invalidität oder die Erhöhung des Invaliditätsgrads nicht innerhalb der genannten Fristen ein, so richtet sich ein allfälliger Anspruch auf

Invaliditätsleistungen oder höheren Invaliditätsleistungen ausschliesslich nach den Bestimmungen des BVG. Es werden somit höchstens die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

1.5.1 Altersleistungen

Art. 22 Altersrente

¹ Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.

² Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten beim Arbeitgeber nach dem 58. Geburtstag, so kann der Versicherte die vorzeitige Pensionierung verlangen. Wird die vorzeitige Pensionierung nicht verlangt, entsteht der Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 39 bis 41. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Vorsorgeschutzes gemäss Art. 8b.

³ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens mit dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz (vgl. Anhang A 2).

⁴ Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, so kann er den Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise bis zur Pensionierung, längstens bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag (Männer) bzw. 69. Geburtstag (Frauen), aufschieben. In diesem Fall wird das vorhandene Sparguthaben bis zum Zeitpunkt der Pensionierung der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 3. Bei einem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt der Versicherte ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als Altersrentner. Dies bedeutet, dass im Todesfall die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente 60 % der gemäss Abs. 3 ausgerechneten Altersrente beträgt. Dabei wird der Berechnung das am Todestag vorhandene Sparguthaben zu Grunde gelegt. Übersteigt das vorhandene Sparguthaben das zur Finanzierung der Ehegattenrente benötigte Kapital, wird der übersteigende Teil als zusätzliches Todesfallkapital gemäss Art. 32 ausbezahlt.

⁵ Bezieht ein Versicherter beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Sparguthabens gemäss Art. 19 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 2. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

Art. 23 Kapitalauszahlung

¹ Der Versicherte kann bei der Pensionierung – vorbehaltlich Art. 8b Abs. 7 – bis zu 100 % seines Sparguthabens in Kapitalform beziehen. Die Beschränkungen von Art. 17 gelten dabei sinngemäss.

² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens sechs Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden. Der Versicherte hat aber auf jeden Fall das Recht, mindestens $\frac{1}{4}$ des Sparguthabens gemäss BVG in Kapitalform zu beziehen.

³ Erfolgt die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Kündigung eine solche Erklärung gegenüber der Pensionskasse abgegeben wird.

⁴ Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten bzw. eines Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner mitunterzeichnet ist. Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

⁵ Mit dem Bezug des vorhandenen Sparguthabens in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁶ Wird ein Teil des Sparguthabens in Kapitalform, im Übrigen aber eine Altersrente bezogen, wird das Sparguthaben gemäss BVG und jenes aus überobligatorischer Vorsorge nach ihrem Anteil am gesamten Sparguthaben gekürzt. Die Altersrente ergibt sich dann nach den Vorgaben gemäss Art. 22 Abs. 3. Die versicherten anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich ebenfalls an der so berechneten Altersrente.

⁷ Auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 6 das Sparguthaben in Kapitalform beziehen.

Art. 24 Teilpensionierung

¹ Reduziert der Versicherte, im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber, nach dem 58. Geburtstag sein bisheriges Arbeitspensum (Reduktion Arbeitspensum = Reduktion des Jahreslohns gemäss Art. 9) um mindestens 30 %, kann er eine Teilpensionierung verlangen. Für die Leistungen gelangen die Bestimmungen gemäss Art. 22 und 23 sinngemäss zur Anwendung. Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist der entsprechende Teil des Sparguthabens bei der vorzeitigen Teilpensionierung, wobei das vorhandene Sparguthaben gemäss BVG und jenes aus überobligatorischer Vorsorge proportional reduziert werden.

² Der dem reduzierten Arbeitspensum entsprechende Teil des Sparguthabens wird gemäss Art. 18 weitergeführt.

³ Eine Teilpensionierung kann höchstens in zwei Schritten erfolgen, wobei das weiter bestehende Arbeitspensum jedoch keinesfalls weniger als 30 % vom ursprünglichen Arbeitspensum ausmachen darf.

⁴ Verlangt der Versicherte die Teilpensionierung, kann er nicht von der Weiterversicherung gemäss Art. 8 Gebrauch machen.

Art. 25 Pensionierten-Kinderrente

¹ Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 31 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

² Die Pensionierten-Kinderrente wird ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bzw. ab effektiver Pensionierung, sofern der Versicherte seine Pensionierung aufschiebt, ausgerichtet. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Altersrentners; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente beträgt ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung pro Kind 20 % der ausgerichteten Altersrente. Bei drei oder mehr Kindern beträgt die Summe aller ausgerichteten Pensionierten-Kinderrenten maximal 50 % der ausgerichteten Altersrente.

⁴ Wird das gesamte Sparguthaben in Kapitalform bezogen, besteht kein Anspruch mehr auf Pensionierten-Kinderrenten.

1.5.2 Invalidenleistungen

Art. 26 Invalidenrente

¹ Anspruch auf Invalidenleistungen haben Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

² Ein Invaliditätsgrad von unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 % und mehr beträgt die Rentenberechtigung 100 %, d.h. es besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 % bis 69 % entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 % entspricht die Rentenberechtigung 25 % plus 2.5 %-Punkte für jedes Grad, das der Invaliditätsgrad über 40 %

liegt. (Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 45 % ergibt eine Rentenberechtigung von 37.5 % (= 25 % + 2.5 % x (45 – 40)).

³ Der Anspruch auf Ausrichtung der Mindestinvalidenrente gemäss BVG beginnt gleichzeitig mit jenem gegenüber der IV, jener auf Ausrichtung einer überobligatorischen Invalidenrente nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten. Der gesamte Rentenanspruch wird jedoch so lange aufgeschoben, wie Versicherte eine Lohn- oder Lohnersatzzahlung im Umfang von mindestens 80 % des entgangenen Jahreslohns beziehen. Als Lohn- oder Lohnersatzzahlung gelten auch Taggelder einer Kranken- und/oder Unfallversicherung, an deren Finanzierung sich der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte beteiligt hat.

⁴ Sollten im Falle der Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit die Unfall- und/oder Krankentaggeldleistungen nicht für die Dauer von 24 Monaten erbracht werden, so werden die Invaliden- und Invalidenkinderrenten ab dem Tag gewährt, ab dem die Unfall- und/oder Krankentaggeldleistungen erlöschen, frühestens aber ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruchs.

⁵ Beim erneuten Auftreten einer Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit beginnt die Wartefrist neu, wenn der Versicherte zuvor während mehr als 3 Monaten sowie ununterbrochen vollständig erwerbs- bzw. arbeitsfähig war.

⁶ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, der Versicherte stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 22 Abs. 5 abgelöst.

⁷ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

⁸ Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

⁹ Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben, bleibt der Versicherte während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen in der Pensionskasse versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente der IV wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Vorsorgeschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls bestehen, solange der Versicherte eine Übergangsleistung gemäss Art. 32 IVG bezieht.

¹⁰ Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Abs. 8 kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 27 Invaliden-Kinderrente

¹ Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 31 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.

³ Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgehalten. Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Invaliden-Kinderrente gewährt, deren Höhe der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 26 Abs. 2 entspricht.

1.5.3 Hinterlassenenleistungen

Art. 28 Ehegattenrente / Rente für den eingetragenen Partner

¹ Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht, wenn ein verheirateter Versicherter stirbt.

² Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, für den die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder bzw. geht er

eine eingetragene Partnerschaft ein, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt.

³ Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder der verstorbene Alters- oder Invalidenrentner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als der Verstorbene, 1 % des vollen Rentenbetrags.

⁴ Die Rente wird ebenfalls gekürzt, wenn die Eheschliessung nach dem 65. Geburtstag erfolgt, und zwar um 20 % für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Jahr. Keine Rente wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach dem 70. Geburtstag geschlossen wurde.

⁵ Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit sie die Mindestleistungen nach BVG beeinträchtigen.

⁶ Die Höhe der Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners richtet sich nach dem Vorsorgeplan. Beim Tod eines Altersrentners entspricht die Ehegattenrente 60 % der bezogenen Rente.

⁷ Der Bezug der Ehegattenrente ist auch ganz oder teilweise in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht für den überlebenden Ehegatten dem vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 18. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrages sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁸ Die eingetragene Partnerschaft ist einer Ehe gleichgestellt. Für die Ansprüche des eingetragenen Partners auf Ehegattenrente gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis 7 sinngemäss.

Art. 29 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 28, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung.
- b) Beide Lebenspartner waren unverheiratet bzw. lebten in keiner eingetragenen Partnerschaft.
- c) Zwischen den Lebenspartnern gäbe es keine Ehehindernisse im Sinne von ZGB Art. 95.
- d) Die Lebenspartner haben mindestens ein gemeinsames Kind, das Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse hat oder der überlebende Lebenspartner hat beim Tod des Versicherten mit diesem mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen, unverheiratet, in einer ständigen, ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.

² Die eheähnliche Lebensgemeinschaft muss dokumentiert sein. Dazu ist das entsprechende Musterdokument der Pensionskasse zu verwenden. Dieses ist zu Lebzeiten der Lebenspartner und von beiden unterzeichnet der Pensionskasse zuzustellen.

³ Der Lebenspartner hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten oder des Alters- bzw. Invalidenrentners schriftlich den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente geltend zu machen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Er hat ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass er die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

⁴ Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der effektiven Pensionierung des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.

⁵ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG.

⁶ Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Ehegattenrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergeben.

Art. 30 Rente für geschiedene Ehegatten

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte und ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere AHV und IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

³ Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt. Für die Ansprüche des ehemaligen eingetragenen Partners gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 31 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder ab dem Ersten des Monats nach dem Todestag Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind. Für Pflege- und Stiefkinder besteht der Anspruch nur, wenn der verstorbene Versicherte bis zu seinem Ableben für ihren Unterhalt aufgekommen ist und für sie Anspruch auf Leistungen der AHV/IV besteht.

² Die Waisenrente beginnt am Ersten des Monats nach dem Tod des Versicherten, Alters- bzw. Invalidenrentners, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. der Rente. Sie ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn

- a) die Kinder sich noch in Ausbildung im Sinne von Art. 49^{bis} und 49^{ter} AHVV befinden; oder
- b) die Kinder zu mindestens 70 % invalid sind.

³ Die Höhe der jährlichen Waisenrente beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners ist im Vorsorgeplan festgehalten. Beim Tod eines Altersrentners entspricht die Waisenrente 20 % der bezogenen Altersrente.

Art. 32 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein aktiver Versicherter oder ein Invalidenrentenbezüger vor der Pensionierung, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt. Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgehalten. Die durch den Versicherten oder Invalidenrentenbezüger während ihrer Zugehörigkeit zur Personalvorsorgestiftung der Würth-Gruppe Schweiz geleisteten Einkäufe werden in jedem Fall als Todesfallkapital ausbezahlt; vorbehalten bleibt eine allfällige Verminderung infolge von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Auszahlungen infolge Ehescheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft oder teilweisen vorzeitigen Bezügen der Altersleistungen. Die durch den Versicherten bei früheren Vorsorgeeinrichtungen geleisteten Einkäufe werden in analoger Weise ausbezahlt, sofern der Versicherte oder Invalidenrentenbezüger bzw. die Anspruchsberechtigten den Nachweis über diese Einkäufe erbringen können.

² Das Todesfallkapital wird folgenden Anspruchsberechtigten, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

- a) dem hinterbliebenen Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner, bei dessen Fehlen
- b) den Kindern des verstorbenen Versicherten bzw. Invalidenrentenbezügers, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, bei deren Fehlen
- c) der Person, die vom Versicherten oder vom Invalidenrentenbezüger in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit dem Versicherten bzw. Invalidenrentenbezüger in den letzten

fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. c den übrigen Kindern, den Eltern oder den Geschwistern.

Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a bis d fällt das Kapital an die Pensionskasse.

³ Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. c, wenn die begünstigte Person eine Ehegattenrente bzw. eine Rente für den eingetragenen Partner oder eine Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft bezieht.

⁴ Der Versicherte oder der Invalidenrentenbezüger kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 lit. b bis d festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer vorgenannten Person die nachfolgende Person von der Berechtigung aus. Liegt keine Willenserklärung des Versicherten gegenüber der Pensionskasse vor, so wird das Todesfallkapital an die anspruchsberechtigten Personen gemäss vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet.

⁵ Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

1.6 Zusatzkonto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Art. 33 Eröffnung eines Zusatzkontos

¹ Der Versicherte hat die Möglichkeit, durch freiwillige Einkäufe die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auszukufen. Die freiwilligen Einkäufe werden dem dafür eröffneten Zusatzkonto gutgeschrieben.

² Die Eröffnung des Zusatzkontos ist jedoch nur möglich, wenn der Versicherte:

- a) alle Austrittsleistungen in die Pensionskasse eingebracht hat,
- b) nicht eine volle Invalidenrente bezieht, sowie
- c) Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zurückbezahlt hat.

Art. 34 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto

¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 17 kann ein Versicherter die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auskaufen, indem er, maximal zweimal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.

² Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Zusatzkontos, welcher im Vorsorgeplan festgehalten ist, abzüglich des vorhandenen Zusatzkontos im Zeitpunkt des Einkaufs.

³ Übersteigen die Guthaben auf dem Sparkonto die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 2 in Abzug gebracht.

⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Zusatzkontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
- Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem Umwandlungssatz bestimmt.

- Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.

Art. 35 Zusatzkonto eines Versicherten

Das Guthaben auf dem Zusatzkonto des Versicherten besteht aus:

- a) allfälligen freiwilligen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- b) Rückzahlungen aus Vorbezügen für Wohneigentum;
- c) dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
- d) den Zinsen;
- e) abzüglich Vorbezüge für Wohneigentum;
- f) abzüglich der Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.

Art. 36 Zusatzkonto eines invaliden Versicherten

¹ Bei Vollinvalidität (Rentenberechtigung = 100 %) wird das Zusatzkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Zusatzkonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 35 sowie den Zinsen.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Zusatzkonto entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 26 Abs. 2 auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für eine vollinvalid versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt.

Art. 37 Zinssatz für das Zusatzkonto

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 20 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Zusatzkontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 20 Abs. 3.

Art. 38 Verwendung des Zusatzkontos

¹ Das Zusatzkonto wird bei einer Pensionierung, beim Tod des Versicherten bzw. des Invalidenrentenbezügers oder beim Austritt fällig.

² Das Zusatzkonto wird wie folgt verwendet:

- a) Bei der Pensionierung kann der Versicherte mit dem Guthaben eine lebenslängliche Altersrente einkaufen. Die Höhe der Altersrente ergibt sich dabei aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Guthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz für das überobligatorische Sparguthaben (vgl. Anhang A 2). Er kann das Guthaben aber auch in Kapitalform beziehen; vorbehalten bleibt Art. 8b Abs. 7. Für die Auszahlung gelten die Bestimmungen in Art. 23 sinngemäss.
- b) Im Todesfall wird das Zusatzkonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 32 Abs. 2 bis 5 sinngemäss.
- c) Im Invaliditätsfall wird das Zusatzkonto bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weiter verzinst. Anschliessend wird das Zusatzkonto in eine Altersrente umgewandelt. Die Bestimmungen gemäss Ziffer a.) kommen dabei zur Anwendung.
- d) Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Zusatzkonto als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 39 bis 41.

1.7 Austritt

Art. 39 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und es wird eine Austrittsleistung fällig. Die Pensionskasse erstellt für die Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 8 FZG. Invalidenrentner, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ebenfalls Anspruch auf die Austrittsleistung.

Art. 40 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht den am Austrittstag vorhandenen Guthaben auf dem Spar- und Zusatzkonto. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).

² Gemäss Art. 8 FZG wird dem austretenden Versicherten auf der Austrittsabrechnung auch die Höhe des Mindestbetrags sowie des Sparguthabens gemäss BVG bekannt gegeben.

³ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Verzinsung richtet sich nach Art. 2 Abs. 3 und 4 FZG. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

Art. 41 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.

² Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.

³ Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung sechs Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse, jedoch spätestens nach 2 Jahren, an die Auffangeinrichtung überwiesen.

⁴ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a) er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
- b) er in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c) die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz nach Wahl des Versicherten überwiesen.

⁵ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

⁶ Bei verheirateten Versicherten bzw. beim Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift des Versicherten und des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

2. Zusätzliche Bestimmungen

2.1 Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 42 Koordination der Leistungen

¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie die Altersleistungen, welche die Invalidenleistungen ablösen, werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des letzten Jahreslohns eines Versicherten übersteigen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können dabei nur gekürzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einkünfte 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), mit Ausnahme von Hilfloosenentschädigung, Assistenzbeiträgen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen;
- Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- Leistungen der Militärversicherung;
- Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
- Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
- Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;

und

bei Invalidenrentnern auch ein allfällig tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Bruttoerwerbseinkommen oder Ersatzeinkommen, wie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Bruttoerwerbseinkommens wird vermutungsweise auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt. Die Einkünfte im Sinne von Abs. 1 des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, des überlebenden Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

³ Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung in Abzug gebracht.

⁴ Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.

⁵ Allfällige anrechenbare Kapitaleleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

⁶ Ändert sich der gesamte Jahresbezug, z. B. wegen einer Neueinstufung durch die IV, wird die Kürzung überprüft, allenfalls neu festgelegt oder aufgehoben. Dasselbe gilt, wenn sich das anrechenbare Erwerbseinkommen um mehr als 10 % verändert.

⁷ Die anzurechnenden Leistungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels werden periodisch überprüft.

⁸ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

⁹ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

¹⁰ Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

¹¹ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 43 Sicherung der Leistungen, Vorleistungen

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 46 und Art. 47.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

³ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat und im Fall von Invalidenleistungen ein definitiver positiver Bescheid der IV vorliegt. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

2.2 Auszahlungsbestimmungen

Art. 44 Auszahlungsbestimmungen

¹ Die nach dem Vorsorgereglement vorgesehenen jährlichen Renten werden in monatlichen nachschüssigen Teilbeträgen auf ein vom Versicherten bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland (EU- und EFTA-Staaten) überwiesen.

² Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

³ Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁴ Kapitalauszahlungen werden am Anfang des Folgemonats nach ihrer Fälligkeit ausbezahlt, Kapitalleistungen im Todesfall jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigten überprüft und genannt werden können bzw. bei einer Vernachlässigung der Unterhaltspflicht die Frist gemäss Art.

40 Abs. 6 BVG abgelaufen ist. Es ist solange kein Zins geschuldet, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.

⁵ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG (vgl. Anhang A 1).

⁶ Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, so kann die Pensionskasse die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.

2.3 Anpassung der laufenden Renten

Art. 45 Anpassung der laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungszulage, die reglementarischen Leistungen übersteigen. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der entsprechende Entscheid des Stiftungsrats wird im Anhang zur Jahresrechnung festgehalten.

2.4 Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 46 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

¹ Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

² Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Sparkonto des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird auf dem Sparkonto im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a. aus dem Guthaben auf dem Zusatzkonto;
- b. aus dem überobligatorischen Sparguthaben.

Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Pensionskasse zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

³ Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Sparguthaben gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a. auf das überobligatorische Sparguthaben;
- b. auf das Guthaben auf dem Zusatzkonto.

⁴ Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Renten gemäss Abs. 2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Kinderinvalidenrenten unverändert, wobei die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt wird.

⁵ Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Renten gemäss Abs. 2 und einer nach den von der Pensionskasse festgelegten versicherungstechnischen Grundlagen festgelegten Kürzung der

Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils (die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) wird um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt). Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.

⁶ Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invaliden- oder Pensionierten-Kinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.

⁷ Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten werden mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Die Pensionskasse des verpflichteten geschiedenen Ehegatten und der berechnete geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Pensionskasse bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

⁸ Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Vorsorgereglement noch einkaufen kann.

⁹ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.

¹⁰ Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Pensionskasse wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers.

Art. 47 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Ein Versicherter kann – vorbehältlich Art. 8b Abs. 7 – bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter, welches im Vorsorgeplan festgehalten ist, alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

² Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV. Auf Wunsch kann der Versicherte bei der Pensionskasse ein Merkblatt einverlangen, in welchem die Details zur Abwicklung des Vorbezugs und der Verpfändung festgehalten sind.

³ Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht den Versicherten dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam. Bei Bedarf vermittelt die Pensionskasse dem Versicherten eine Risikozusatzversicherung.

⁴ Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteil-

scheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Beim verheirateten Versicherten bzw. beim Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorzulegen. Die Unterschrift des Versicherten und des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

⁵ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

⁶ Bei einem Vorbezug werden die Guthaben des Versicherten in der Reihenfolge gemäss Art. 46 Abs. 3 und bei einer Rückzahlung in der umgekehrten Reihenfolge verwendet.

3. Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation

Art. 48 Finanzielles Gleichgewicht

¹ Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die reglementarischen Verpflichtungen erfüllt werden können. Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke informieren.

² Im Fall einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 erlässt der Stiftungsrat die für die Durchführung des von der Aufsichtsbehörde zu prüfenden Massnahmenkonzepts erforderlichen reglementarischen Grundlagen für Sanierungsmassnahmen. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von den Versicherten und dem Arbeitgeber in der Grössenordnung von bis zu je 3.0 % des versicherten Jahreslohns (wobei der Arbeitgeber für Versicherte gemäss Art. 8b keine Sanierungsbeiträge zu leisten hat), Sanierungsbeiträge von Rentnern (nur zulässig auf dem Teil der Rente, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft), die Unterschreitung des Mindestzinssatz gemäss BVG (jedoch für maximal fünf Jahre) für die Verzinsung der Sparguthaben gemäss BVG um höchstens 0.5 % und der Verzicht des Arbeitgebers auf die Verwendung seiner Arbeitgeberbeitragsreserve. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen. Die Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes ist gar subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem das Sparkonto verzinst wird, reduziert werden.

³ Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.

⁴ Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Art. 49 Rückstellungspolitik

¹ Der Stiftungsrat bestimmt mit der Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Dies mit der

klaren Vorgabe, dass die Sicherheit der Pensionskasse konstant gewährleistet ist, um die übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und den Rentenbezüglern erfüllen zu können.

² Wenn alle versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen getätigt sind und die Wertschwankungsreserve ihre Sollgrösse erreicht hat, entstehen freie Mittel, über deren Verwendung der Stiftungsrat entscheiden kann.

Art. 50 Teilliquidation

¹ Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse wird den austretenden Versicherten neben der Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anteil an allfälligen freien Mitteln oder ein Anteil an dem Fehlbetrag mitgegeben.

² Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

4. Organisation und Verwaltung

Art. 51 Der Stiftungsrat

¹ Die Leitung der Pensionskasse obliegt dem Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, wovon die Hälfte durch die Arbeitgeber bestimmt wird. Die übrigen Mitglieder werden von den Versicherten gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Versichertenvertreter scheiden mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Der als Ersatz gewählte Versichertenvertreter tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

² Der Stiftungsrat wählt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten aus seiner Mitte, wobei das Präsidium und das Vizepräsidium nicht gleichzeitig durch Arbeitgeber- oder Versichertenvertreter gestellt werden können.

³ Für den Stiftungsrat gilt im Rahmen von Vertragsabschlüssen die folgende Unterschriftenregelung:

- a) Ein Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrats darf ausschliesslich zusammen mit einem Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates oder einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnen.
- b) Ein Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates darf ausschliesslich zusammen mit einem Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates oder einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnen.
- c) Ein Mitglied der Geschäftsführung oder der Verwaltung darf ausschliesslich mit einem Mitglied des Stiftungsrates unterzeichnen.
- d) Die Geschäftsführung ist für die korrekte Umsetzung der Unterschriftenregelung verantwortlich.

⁴ Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:

- a) Definition der Strategie und der Geschäftspolitik der Pensionskasse;
- b) Definition der Anlagestrategie der Pensionskasse;
- c) Festlegung der Organisation im Rahmen der Stiftungsurkunde;
- d) Erlass und Änderung der Reglemente, insbesondere das Vorsorge-, Rückstellungs-, Anlage-, Organisations- und Verwaltungs- sowie das Teilliquidationsreglement;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der technischen Grundlagen;
- f) Bestimmung der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge, sowie die Übertragung von Verwaltungskompetenzen;
- g) Abschluss der Rahmenverträge mit den Vermögensverwaltern;
- h) Abschluss der Risikorahmenverträge mit den Versicherungsgesellschaften;

- i) Erstellen der Jahresrechnung;
- j) Entgegennahme der Berichte der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
- k) Vertretung der Pensionskasse gegen aussen;
- l) Gewährleistung der gesetzlichen Informationspflicht gegenüber den Versicherten und Rentnern;
- m) Bezeichnung derjenigen Personen, welche für die Pensionskasse rechtsverbindlich zeichnen. Die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- n) Berichterstattung an und Kontakt mit den Behörden;
- o) Antragstellung an die zuständige Behörde zur Änderung der Stiftungsurkunde;
- p) Beschlussfassung über Fusion und Liquidation der Pensionskasse und Antragstellung an die zuständige Behörde;
- q) Sicherstellung der Erst- und Weiterbildung für die Stiftungsräte.

⁵ Der Stiftungsrat trifft sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten. Die Sitzungen werden mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Stiftungsräte einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann beim Präsidenten schriftlich, mit Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Sitzungen elektronisch abzuhalten.

⁶ Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn je die Hälfte der aktuellen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag auf die Tagesordnung einer neuen Sitzung gesetzt. Bei Wiederholung der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

⁷ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

⁸ Sämtliche Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

⁹ Der Stiftungsrat delegiert, gestützt auf die Stiftungsurkunde, die laufenden Geschäfte an die Geschäftsführung der Pensionskasse. Dies betrifft namentlich die Vermögensverwaltung und den Verkehr mit den Versicherten der Pensionskasse. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in Art. 53 festgelegt.

¹⁰ Der Stiftungsrat kann besondere Aufgaben an spezielle Ausschüsse übertragen. Diese Übertragung kann er jederzeit widerrufen.

Art. 52 Verwaltungskommission

¹ Jeder Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer in der Pensionskasse versichert hat, ist verpflichtet, für sein Vorsorgewerk eine Verwaltungskommission einzusetzen. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wovon die Hälfte durch die Arbeitgeber bestimmt wird. Die übrigen Mitglieder werden von den Versicherten gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Versichertenvertreter scheiden mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses aus der Verwaltungskommission aus. Der als Ersatz gewählte Versichertenvertreter tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

² Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

³ Zu den Aufgaben der Verwaltungskommission, im Rahmen des Vorsorgewerkes, gehören

- a) die Genehmigung und Auflösung der Anschlussvereinbarung.
- b) die Kenntnismahme des Vorsorgereglements und die Festlegung des Vorsorgeplans, unter Berücksichtigung der für die Pensionskasse geltenden Grundsätze. Änderungen sind grundsätzlich auf Beginn eines neuen Kalenderjahres möglich.

- c) die Entgegennahme und Behandlung aller das Vorsorgewerk betreffenden Fragen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeplan, insbesondere Anträge, Vorschläge und Anregungen der Arbeitgeber und Versicherten.
- 4 Die Verwaltungskommission trifft sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten. Die Sitzungen werden mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder der Verwaltungskommission einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Jedes Mitglied der Verwaltungskommission kann beim Präsidenten schriftlich, mit Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 5 Die Verwaltungskommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Die Protokolle sind dem Stiftungsrat zuzustellen.

Art. 53 Die Geschäftsführung

- ¹ Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wählt der Stiftungsrat eine unter seiner Aufsicht stehende Geschäftsführung. Diese nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- ² Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sollten personell unabhängig von den Anbietern von Anlagen und Dienstleistungen gegenüber der Pensionskasse sein. Sie müssen aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befähigt sein.
- ³ In Fällen, wo die Geschäftsführung nicht wirtschaftlich unabhängig von Anbietern von Anlagen und Dienstleistungen ist, ist vertraglich oder reglementarisch eine Regelung zu treffen, die Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Unterstellungen und Kontrollen definiert, so dass Interessenkonflikte minimiert und deren Behandlung geregelt ist.
- ⁴ Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Pensionskasse und der einzelnen Vorsorgewerke im Rahmen des vorliegenden Vorsorgereglements, der Statuten, der Anlagerichtlinien sowie den Weisungen des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat wahrt jederzeit die Oberaufsicht über die Pensionskasse und deren Geschäftsverlauf.
- ⁵ Die Geschäftsführung kann für einzelne Aufgaben und Pflichten einzelne oder mehrere Personen oder Institutionen beauftragen. Bei der Vergabe von Aufgaben und Pflichten an Personen oder Institutionen ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind, und dass die mit diesen Aufgaben betrauten Personen oder Institutionen über die notwendige Erfahrung und Sachkenntnis verfügen.
- ⁶ Die Geschäftsführung kann die Führung der einzelnen Buchhaltungen, oder Teile davon, an andere Dritte übertragen.
- ⁷ Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
 - b) Sie erstellt die zur Beschlussfassung des Stiftungsrates notwendigen Unterlagen.
 - c) Sie vertritt die Pensionskasse im Tagesgeschäft nach aussen und führt die laufende Korrespondenz nach Massgabe ihrer Kompetenzen.
 - d) Sie überprüft die Entscheide der Verwaltungskommissionen der einzelnen Vorsorgewerke bezüglich Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen selber oder legt besonders wichtige Entscheide dem Stiftungsrat zur Prüfung vor.
 - e) Sie behandelt alle Geschäftsfälle.
 - f) Sie besorgt den Verkehr mit den Versicherten und den Bezugsberechtigten.
 - g) Sie ist verantwortlich für den Kontakt zu Behörden, Revisionsstelle, Experten, Depotbanken und mit der Vermögensverwaltung beauftragten externen Stellen.
 - h) Sie ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung und für die Ausstellung der erforderlichen Dokumente. Die Jahresrechnung wird dabei jeweils am 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26.

- i) Sie sorgt für die Überwachung und Bewertung der Tätigkeit der Vermögensverwalter zuhanden des Stiftungsrates. Bei Abweichungen von den Vorgaben hat sie umgehend den Stiftungsrat zu orientieren.
- j) Sie orientiert den Stiftungsrat über besondere Vorkommnisse, welche ein Handeln des Stiftungsrates erforderlich machen.

⁸ Aufgaben und Kompetenzen, welche durch das vorliegende Reglement nicht explizit vom Stiftungsrat an die Geschäftsführung übertragen werden, bleiben beim Stiftungsrat.

Art. 54 Die Kontrolle

¹ Der Stiftungsrat bestimmt jährlich die Revisionsstelle der Pensionskasse. Diese wird damit beauftragt, jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage zu prüfen. Die Revisionsstelle berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

² Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge. Dieser überprüft die Pensionskasse jährlich.

Art. 55 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der Pensionskasse beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Pensionskasse oder den Arbeitgeber betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung hat auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Gültigkeit.

5. Informations- und Meldepflichten

Art. 56 Information der Versicherten und Rentenbezüger

¹ Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Versichertenausweis erstellt, der über die Höhe der Guthaben auf dem Spar- und Zusatzkonto und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.

² Bei einer Abweichung zwischen dem Versichertenausweis und dem Vorsorgereglement bzw. Vorsorgeplan ist das Vorsorgereglement bzw. der Vorsorgeplan massgebend.

³ Im Zeitpunkt der Heirat wird die Austrittsleistung durch die Pensionskasse berechnet. Im Fall eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung stellt die Pensionskasse dem Richter die dafür notwendigen Angaben zur Verfügung.

⁴ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind.

⁵ Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentner jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation der Pensionskasse. Dabei werden auch die Mitglieder des Stiftungsrats bekannt gegeben. Auf Anfrage erteilt die Verwaltung der Pensionskasse den Versicherten und Rentnern zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.

⁶ Den Versicherten und Rentnern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Art. 57 Auskunft- und Meldepflicht der Versicherten und Rentenbezüger

¹ Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.

² Der Versicherte und die Rentner sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb vier Wochen der Verwaltung der Pensionskasse schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

³ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

⁴ Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schuljahres bzw. zu Beginn des Studiensemesters zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

⁵ Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 58 Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements bzw. Vorsorgeplans

¹ Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde.

² Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die wohlerworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Änderungen des Vorsorgereglements müssen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zugestellt werden.

³ Der Vorsorgeplan kann auf Beginn eines Kalenderjahres durch die Verwaltungskommission geändert werden. Für die Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist dabei die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Art. 59 Rechtspflege

¹ Differenzen über die Anwendung oder Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

² Der Versicherte hat das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

³ Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 60 Übergangsbestimmungen

¹ Für die vor dem 1. Januar 2023 entstandenen Rentenansprüche bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Für die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen einer rentenbeziehenden Person sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen Bestimmungen massgebend. Führt bei einem Versicherten eine bereits vor dem 1. Januar 2023 eingetretene Arbeitsunfähigkeit zu einer Invalidität oder dem Tod nach Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements, bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Vorbehalten bleibt in allen erwähnten Fällen Absatz 2.

² Die Leistungskürzungen und Überversicherungen werden grundsätzlich gemäss Art. 42 abgewickelt.

³ Um die aus der Reduktion des Umwandlungssatzes resultierende Renteneinbusse im Basisplan abzufedern, hat jeder Versicherte (inkl. Bezüger einer temporären Invalidenrente), der bereits per 31. Dezember 2017 in der Pensionskasse versichert war und per diesem Datum mindestens 54 (Frauen) bzw. 55 (Männer) alt war, eine Einmaleinlage gutgeschrieben erhalten.

Die volle Einmaleinlage wurde wie folgt bestimmt:

- Es wurde die Altersrente im ordentlichen Pensionierungsalter gemäss dem bis 31. Dezember 2017 und gemäss dem ab 1. Januar 2018 gültigen Vorsorgereglement bestimmt. Massgebend waren die Bestimmungen des Basisplans und für den versicherten Lohn und die Sparguthaben galt der Wert per 31. Dezember 2017. Der Projektionszins betrug 1.0 %.
- Die Differenz zwischen alter und neuer Altersrente wurde mit dem Umwandlungssatz von 5.40 % kapitalisiert und auf den 1. Januar 2018 mit einem Zins von 1.0 % abdiskontiert.

Für die Versicherte beträgt der Anspruch pro Monat, den der Versicherte per 31. Dezember 2017 älter als 54 (Frauen) bzw. 55 (Männer) war, 0.833 % der vollen Einmaleinlage.

Die Einmaleinlage wird erst bei (vorzeitiger) Pensionierung gutgeschrieben und zwar sowohl bei Renten- als auch bei Kapitalbezug. Tritt ein Versicherter vor Erreichen des Pensionierungsalters aus der Pensionskasse aus, verfällt die Einmaleinlage zugunsten der Pensionskasse.

⁴ Versicherten, die sich per 31. Dezember 2017 hätten (vorzeitig) pensionieren lassen können, wird die per 31. Dezember 2017 fällig gewordene Altersrente gemäss dem bis 31. Dezember 2017 gültigen Vorsorgereglement garantiert. Bei einem WEF-Vorbezug, einer Auszahlung infolge Scheidung wird diese Besitzstandsrente entsprechend angepasst.

Art. 61 Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung

¹ Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31.12.2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.

² Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.

³ Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 26 Abs. 2 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

Art. 62 In-Kraft-Treten

Dieses Vorsorgereglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Vorsorgereglemente.

Rorschach, im Dezember 2022

Der Stiftungsrat

7. Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse

A 1 Massgebende Beträge, Grenzbeträge

maximale AHV-Altersrente (= AHVR)	CHF	29'400
Mindestlohn gemäss BVG = 6/8 der AHVR	CHF	22'050
Koordinationsabzug = 7/8 der AHVR	CHF	25'725
BVG-Lohnobergrenze	CHF	88'200
BVG-Obergrenze des koordinierten Lohns	CHF	62'475
BVG-Untergrenze des koordinierten Lohns	CHF	3'675
UVG-Lohnmaximum ¹	CHF	148'200
Versicherbares Lohnmaximum BVG	CHF	882'000

Die maximal versicherbaren Jahreslöhne können pro Vorsorgeplan variieren.

A 2 Umwandlungssätze

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Männer		Frauen	
Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz
58	4.35	58	4.50
59	4.50	59	4.65
60	4.65	60	4.80
61	4.80	61	4.95
62	4.95	62	5.10
63	5.10	63	5.25
64	5.25	64	5.40
65	5.40	65	5.55
66	5.55	66	5.70
67	5.70	67	5.85
68	5.85	68	6.00
69	6.00	69	6.15
70	6.15	70	6.30

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

¹ Das UVG-Lohnmaximum gemäss diesem Vorsorgereglement ist vom gesetzlichen UVG-Lohnmaximum unabhängig.

Beispiel

65-jähriger Versicherter

vorhandenes Sparguthaben

CHF 300'000

Jährliche Altersrente

 $\text{CHF } 300'000 \times 5.40 \% = \text{CHF } 16'200$